



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Information

Bundesstiftung

Mutter und K i n d .



Gleichstellung

Informationen für schwangere Frauen in einer Notlage

Wann hilft die Bundesstiftung?

- a) Sie haben Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in **Deutschland**.
- b) Sie haben ein **Schwangerschaftsattest, z. B. Mutterpass**.
- c) Bei Ihnen besteht eine **Notlage**. Dazu muss die Beratungsstelle die Einkommensverhältnisse überprüfen. Zuschüsse der Bundesstiftung sind nur möglich, wenn andere Sozialleistungen, einschließlich der Sozialhilfe, nicht ausreichen oder nicht rechtzeitig eintreffen.

Der **Antrag** auf finanzielle Unterstützung ist bei den Schwangerschaftsberatungsstellen, z. B. der Arbeiterwohlfahrt, der Caritas, dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, dem Deutschen Roten Kreuz, dem Diakonischen Werk, bei donum vitae, Pro Familia, beim Sozialdienst katholischer Frauen oder bei den Schwangerschaftsberatungsstellen der Städte und Landkreise, zu stellen (**nicht bei der Bundesstiftung**). Diese Verbände stehen im Telefonbuch und Internet und informieren Sie über die Beratungsstellen in Ihrer Umgebung. Bemühen Sie sich rechtzeitig um einen Beratungstermin, da die Mittel **vor der Geburt** beantragt werden müssen. Antragsformulare erhalten Sie bei den Beratungsstellen.

Wie hilft die Bundesstiftung?

Die Mittel der Stiftung werden z. B. für die Erstausrüstung des Kindes, die Weiterführung des Haushalts, die Wohnung und Einrichtung sowie die Betreuung des Kleinkindes gewährt. Die Zuschüsse werden **nicht als Einkommen** auf das Arbeitslosengeld II, die **Sozialhilfe** und andere Sozialleistungen angerechnet.

Die Höhe und Dauer der Hilfe richten sich nach Ihren persönlichen Umständen, aber auch nach den Gesamtzahlen der Antragstellerinnen in Notlagen. Die Bundesstiftung begründet **keine Rechtsansprüche**.

Der Bund stellt der Bundesstiftung für ihre finanziellen Hilfsmaßnahmen jährlich 92 Mio. Euro zur Verfügung. Die Bundesstiftung zahlt nicht unmittelbar an Sie selbst, sondern für **schwängere Frauen in Notlagen** an die Landesstiftungen für Frauen und Familien in Not und ähnliche zentrale Einrichtungen in den Bundesländern. In Bayern, Berlin, Rheinland-Pfalz und Thüringen helfen die Landesstiftungen auch mit eigenen Stiftungsmitteln.

Mit der Bundesstiftung „Mutter und Kind“ werden jährlich ca. 150.000 **schwängere Frauen in einer Notlage** in unbürokratischer Form unterstützt, um die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Betreuung des Kleinkindes zu erleichtern.

Die Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ ist für jede Spende dankbar!

Möchten Sie den betroffenen Frauen helfen, dann spenden Sie bitte auf folgendes Konto: 268 444 500, Dresdner Bank Bonn, Bankleitzahl 370 800 40. Spenden kommen schwangeren Frauen in Notlagen unmittelbar zugute und sind steuerlich absetzbar.

GRUNDLAGE FÜR DIE SEIT 1984 BESTEHENDE BUNDESSTIFTUNG IST DAS GESETZ ZUR ERRICHTUNG EINER STIFTUNG „MUTTER UND KIND – SCHUTZ DES UNGEBORENEN LEBENS“ IN DER FASSUNG VOM 19. MÄRZ 1993 (BGBl. I S. 406), ZULETZT GEÄNDERT AM 21. SEPTEMBER 1997 (BGBl. I S. 2390).

SIEHE AUCH: www.familien-wegweiser.de



Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung;
sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
11018 Berlin
www.bmfsfj.de

Bezugsstelle:

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock
Tel.: 018 05/77 80 90*
Fax: 018 05/77 80 94*
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
www.bmfsfj.de

Stand: Juni 2009, 3. Auflage

Gestaltung: www.avitamin.de

Druck: Silber Druck oHG, Niestetal

Für weitere Fragen nutzen Sie unser
Servicetelefon: 0 18 01/90 70 50**
Fax: 0 30 18/5 55 44 00
Montag–Donnerstag 9–18 Uhr
E-Mail: info@bmfsfj.service.bund.de

* jeder Anruf kostet 14 Cent pro Minute aus dem deutschen Festnetz,
abweichende Preise aus den Mobilfunknetzen möglich

** nur Anrufe aus dem Festnetz,
3,9 Cent pro angefangene Minute